

Das neue Aktienrecht ab 1. Januar 2023: die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. In diesem Teil 1 unserer Beitragsserie zum neuen Aktienrecht werden die wichtigsten Neuerungen der Aktienrechtsrevision und der Handlungsbedarf für private KMU aufgezeigt. Im Verlauf dieses Jahrs werden weitere Beiträge im OBT Impuls publiziert, die auf die einzelnen Themen in diesem Artikel vertieft eingehen.



Gloria Eschenbach
lic. iur. Rechtsanwältin,
Partnerin
Zürich



Isabel Kuttler
lic. iur. Rechtsanwältin,
Partnerin
Zürich



Mehr Spielraum bei Aktienkapital und Dividenden

Private KMU können künftig ihr Aktienkapital, das weiterhin mindestens CHF 100'000 beträgt, in einer zulässigen Fremdwährung wie Euro, US-Dollar oderritisches Pfund führen, wenn dies ihre gängige Währung ist. Ein Währungswechsel ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahrs möglich. Der Nennwert von Aktien kann kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, muss jedoch grösser sein als null.

Aktiengesellschaften können neu ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite von plus 50% bzw. minus 50% des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Im Rahmen des Kapitalbands kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital innerhalb von maximal fünf Jahren herabsetzen oder erhöhen. Die Bestimmungen über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung oder Kapitalerhöhung werden abgeschafft. Neu können Interim dividenden aus dem

laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttet werden. Im Weiteren darf die gesetzliche Kapitalreserve (Agio und andere den Nennwert übersteigende Einlagen) unter gewissen Voraussetzungen an die Aktionäre zurückbezahlt werden.

Die Führung des Aktienkapitals in einer Fremdwährung und die Einführung eines Kapitalbands per 1. Januar 2023 können von der Generalversammlung bereits in diesem Jahr beschlossen werden. Die jeweilige Statutenänderung muss unter der Bedingung des Inkrafttretens des neuen Aktienrechts erfolgen.

Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte

Im neuen Aktienrecht können Aktionäre von privaten KMU, die mindestens über 10% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, dem Verwaltungsrat jederzeit und nicht nur an der Generalversammlung Fragen stellen. Der Verwaltungsrat muss diese Fragen innerhalb

von vier Monaten beantworten. Im Weiteren steht den Aktionären von privaten KMU, die mindestens über 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte verfügen, ohne Ermächtigung durch die Generalversammlung ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu, sofern es für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist, vorbehaltlich der schützenswerten Interessen der Gesellschaft. Neu wurde der Schwellenwert der Minderheitsaktionäre bei privaten KMU für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der Generalversammlung sowie für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf 5% herabgesetzt.

Nutzung digitaler Technologien bei der Generalversammlung

Das neue Aktienrecht erlaubt die Nutzung von digitalen Technologien bei der Abhaltung von Generalversammlungen. Neu können virtuelle Generalversammlungen (z.B. Videokonferenzen)



Die Abhaltung von virtuellen Generalversammlungen sowie von Generalversammlungen im Ausland erfordert einer Grundlage in den Gesellschaftsstatuten.

abgehalten werden. Zulässig sind auch Generalversammlungen, die an verschiedenen Tagungsorten oder im Ausland abgehalten werden, sofern dadurch die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in unsachlicher Weise erschwert wird. Universalversammlungen können neu elektronisch oder in Schriftform durchgeführt werden.

Die Abhaltung von virtuellen Generalversammlungen sowie von Generalversammlungen im Ausland erfordert einer Grundlage in den Gesellschaftsstatuten, die bereits im Jahr 2022 unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des neuen Aktienrechts geschaffen werden kann.

Aktionärsklagen

Neu kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Gesellschaft eine Rückerstattungsklage oder eine Verantwortlichkeitsklage gegen ein fehlbares Organ wie Verwaltungsrat oder Revisionsstelle einreichen muss. Die relative Verjährungsfrist für Verantwortlichkeitsklagen beträgt neu nur noch drei Jahre.

Sanierung und Liquidität

Das neue Aktienrecht stellt im Zusammenhang mit Sanierungsfällen neu die

Liquidität der Gesellschaft in den Mittelpunkt. Der Verwaltungsrat muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Besteht die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität zu ergreifen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Neu ist der Verwaltungsrat nicht mehr verpflichtet, die Bilanz im Überschuldungsfall beim Konkursrichter zu deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, d.h. spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann, wobei die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden dürfen.

Anpassung von Statuten und Organisationsreglementen

Die aktuell geltenden Statuten und Organisationsreglemente erschweren es den privaten KMU, die Flexibilität des neuen Aktienrechts auszuschöpfen. Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen, bleiben bis längstens 1. Januar 2025 in Kraft und müssen bis dahin geändert werden.

Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht können bereits heute in die Statuten aufgenommen werden. Allerdings müssen die Statuten festhalten, dass diese neuen Bestimmungen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

FAZIT

Bereits in diesem Jahr gibt es vieles zu entscheiden. Privaten KMU ist zu empfehlen, die bestehenden Statuten und Reglemente zu überprüfen und zu entscheiden, wann sie angepasst werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der künftigen Abhaltung von Generalversammlungen kann eine Anpassung schon in diesem Jahr 2022 angezeigt sein. Ansonsten sind die Statuten bis spätestens 1. Januar 2025 anzupassen.

Wir unterstützen Sie hierbei gerne und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!